

2544 081

3

46

IV ZR 258/58

Verkündet

am 22. Mai 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Tischlers Friedrich Peter W [REDACTED] in G [REDACTED],
Gi [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Anna Margaretha W [REDACTED] gesch. St [REDACTED] geb. Ha [REDACTED]
[REDACTED] in H [REDACTED]-H [REDACTED], Am Ho [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Mai 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr.
v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 15. August
1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Kläger zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 11. Dezember 1954 die Ehe miteinander geschlossen. Kinder sind aus ihrer Ehe nicht hervorgegangen. Der Kläger ist im Jahre 1912 und die Beklagte im Jahre 1908 geboren. Die Beklagte war bereits in erster Ehe mit dem Zimmerer Otto Friedrich Willy St. verheiratet. Diese Ehe wurde nach 25jährigem Bestehen im Frühjahr 1952 aus dem alleinigen Verschulden des früheren Ehemannes St. geschieden. Die Parteien, die sich bereits seit dem Jahre 1950 kennen, hatten sich bald nach der damaligen Trennung der Beklagten von ihrem früheren Ehemann im Herbst 1951 verlobt. Vor Erlaß des Scheidungsurteils hatten die Beklagte und ihr damaliger Ehemann am 27. März 1952 einen gerichtlichen Vergleich geschlossen und darin auf alle Unterhaltsansprüche gegeneinander verzichtet und Vereinbarungen über ihr Miteigentum an dem bis dahin von ihnen gemeinsam bewohnten Haus getroffen. Der inzwischen im November 1956 verstorbene St. und die Beklagte waren nämlich Miteigentümer je zur Hälfte eines kleinen Siedlungshauses in H.-H. gewesen. Aus der ersten Ehe der Beklagten mit St. stammen drei Kinder, die im Jahre 1930 geborene Tochter Marianne, jetzt verheiratete Me., der im Jahre 1933 geborene Sohn Karl-Heinz und die im Jahre 1939 geborene Tochter Margrit. Mit dieser jüngsten Tochter war die Beklagte nach der Trennung von St. im Oktober 1951 zu ihrer in Hamburg wohnhaften Mutter gezogen, während der Sohn Karl-Heinz zu seinem Vater in das jetzt von diesem allein bewohnte Siedlungshaus zog.

Nach der Eheschließung vom 11. Dezember 1954 lebten die Parteien bis zum Auszug der Beklagten am 20. August 1955 im Hause der Eltern des Klägers in G., wo Anfang April 1955 auch die Tochter Margrit aufgenommen wurde. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat am 17. August 1955 statt-

- 3 -

gefunden. Am 20. August 1955 trennte sich die Beklagte von dem Kläger und zog mit ihrer Tochter Margrit wieder zu ihrer Mutter nach H[REDACTED].

Der geschiedene Ehemann St[REDACTED] hatte inzwischen nach dem Fortzug der Beklagten eine verwitwete Frau C[REDACTED] in das Siedlungshaus aufgenommen. Sie lebte mit ihm in häuslicher Gemeinschaft, betreute ihn und hielt sowohl sein Zimmer wie auch den Schlafraum des Sohnes Karl-Heinz in Ordnung. St[REDACTED], der an pernitiöser Anämie litt und an Krücken ging, war vorerst noch berufstätig geblieben. Mitte September 1956 kam er dann mit einem Magenkrebsleiden ins Krankenhaus, wo er am 21. November 1956 verstarb. Nach seinem Tode siedelte die Beklagte, nachdem Frau C[REDACTED] ihr Zimmer geräumt hatte, im Januar 1957 in das Siedlungshaus über, wo sie seitdem mit ihren beiden jüngsten Kindern zusammenlebt.

Der Kläger hat bereits im September 1955 auf Auflösung der Ehe geklagt (3 R 214/55 des Landgerichts Lübeck). Er hat damals in erster Linie die Aufhebung der Ehe verlangt, weil die Beklagte ihm angeblich verschwiegen habe, daß sie keine Kinder bekommen könne. Die hilfsweise erhobene Scheidungsklage hatte er darauf gestützt, daß die Beklagte ihn grundlos verlassen und durch ihre Eifersucht die Ehe zerüttet habe. Diese Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts in Schleswig vom 9. November 1956 abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist unter anderem ausgeführt, es stelle keine schwere Eheverfehlung der Beklagten dar, daß sie sich vom Kläger getrennt habe und sich weigere, die eheliche Lebensgemeinschaft mit ihm in der Wohnung seiner Eltern wieder aufzunehmen.

Im Dezember 1956 hat der Kläger ein Detektivbüro mit Nachforschungen beauftragt, weil er, wie er vorgetragen hat, den Verdacht gehabt habe, daß die Beklagte diewidrigen Um-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gang mit anderen Männern habe. Auf Grund des Ermittlungsberichtes dieses Detektivbüros hat der Kläger im Januar 1957 erneut Scheidungsklage erhoben. Zur Begründung der Klage hat er vorgetragen, die Beklagte habe sich, wie er erst Ende des Jahres 1956 und im Laufe dieses Rechtsstreits durch Zeugenvernehmung erfahren habe, einer Reihe schwerer Eheverfehlungen schuldig gemacht, insbesondere habe sie seit Anfang 1956 wieder Verbindung mit ihrem geschiedenen Ehemann St. aufgenommen. Sie sei seinem Wunsche, wieder zu einer neuen Ehe mit ihm zu gelangen, näher getreten und habe es verstanden, ihn für sich zu gewinnen. Anfang Februar 1956 habe sie ihn auch abends während der Abwesenheit seiner Haushälterin Frau C. in seinem Hause aufgesucht und die Nacht bei ihm zugebracht. In der anschließenden Zeit bis zu seinem Krankenhausaufenthalt habe sie sich wiederholt mit St. an der Straßenbahnhaltestelle der Linie 2 in H.-H. getroffen und sei dann mit ihm in ehewidriger Weise zusammen gewesen. Darüber sei bereits in der Nachbarschaft ein Gerede entstanden, durch das er, der Kläger, bloßgestellt worden sei. In den etwa neun Wochen seines Krankenhausaufenthaltes habe die Beklagte ihren geschiedenen Mann wiederholt besucht und ihm ihre Zuneigung zum Ausdruck gebracht. Als St. kurz vor seinem Tode erklärt habe, er wolle sie wieder heiraten, habe sie nicht widersprochen.

Die Beklagte hat die Richtigkeit sämtlicher Vorwürfe des Klägers bestritten. Sie habe, so macht sie geltend, mit ihrem geschiedenen Mann keinen ehewidrigen Umgang gehabt. Anfang Februar 1956 habe sie ihn nur ein einziges Mal auf seinen Wunsch, ihm bei Angelegenheiten, die das gemeinsame Haus betroffen hätten, behilflich zu sein, in einer Abendstunde kurze Zeit in Begleitung der Tochter Margrit aufgesucht. Ein zweites Mal sei sie vor seinem Tode nicht in

seinem Hause gewesen. Seine Äußerung, durch die er kurz vor seinem Tode im Krankenzimmer gegenüber einem Bekannten seinen Wunsch nach einer Wiederheirat mit ihr zum Ausdruck gebracht habe, habe sie aus menschlichem Mitgefühl nicht zurückgewiesen, sei aber auf sein Ansinnen nicht eingegangen, wie sie auch schon früher eine ihr von ihrer Schwester, Frau J. [REDACTED], übermittelte Anregung, ihn wiederzuheiraten, ausdrücklich zurückgewiesen habe. Im Sommer 1956 sei sie mehrmals mit ihrem geschiedenen Ehemann zufällig ohne jede Verabredung nach der Arbeit an der Endstation der Straßenbahnlinie 2 zusammen getroffen. Sie habe keine Bedenken gehabt, das kurze Stück einer gemeinsamen Wegstrecke in seiner Begleitung zurückzulegen. Bei dem Zusammentreffen im Krankenhaus habe sie stets größte Zurückhaltung geübt. Sie sei nur in Gegenwart der erwachsenen Kinder im Krankenzimmer gewesen.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgericht nach persönlicher Anhörung der Parteien zurückgewiesen worden. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Scheidungsklage des Klägers ist ausschließlich auf § 43 EheG gestützt. Das Berufungsgericht hat jedoch die Voraussetzungen für einen Scheidungsanspruch auf Grund dieser Gesetzesbestimmung nicht für gegeben erachtet.

Zwar hat es festgestellt, daß die Ehe der Parteien insoweit unheilbar zerrüttet sei, als der Kläger offensichtlich

mit allen Mitteln aus der Ehe fortstrebe und fest entschlossen sei, die eheliche Lebensgemeinschaft mit der Beklagten unter keinen Umständen wieder aufzunehmen. Mit einer Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft sei bei dieser Einstellung des Klägers nicht zu rechnen.

Das Berufungsgericht hat jedoch verneint, daß die Zerrüttung der Ehe die Folge einer schweren Eheverfehlung der Beklagten sei.

Soweit die Klage darauf gestützt werde, daß die Beklagte einen mit ihren Pflichten als Ehefrau nicht zu vereinbarenden Lebenswandel geführt und den Kläger sowie seine Mutter schwer beschimpft und beleidigt habe, hätten sich die entsprechenden Behauptungen des Klägers nicht mit hinreichender Sicherheit beweisen lassen. Diese Feststellung ist von der Revision nicht angegriffen und somit für das Revisionsgericht bindend.

Die Revision wendet sich lediglich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß in dem Verhalten der Beklagten gegenüber ihrem früheren Ehemann keine schwere Eheverfehlung zu erblicken sei.

Das Berufungsgericht hat dieses Verhalten der Beklagten, das bereits beim Landgericht Gegenstand einer umfangreichen Beweisaufnahme gewesen war, auf Grund dieser Beweisaufnahme und der von ihm vorgenommenen Anhörung der Parteien eingehend gewürdigt. Es ist dabei im wesentlichen zu folgendem Ergebnis gelangt: Die Beklagte habe zwar ihre Pflicht, alles zu vermeiden, was auch nur den Anschein einer Wiederannäherung zwischen ihr und ihrem geschiedenen Ehemann habe erwecken können, verletzt, indem sie mit ihm innerhalb der neun Monate von Februar 1956 bis zu seinem Tode sechszehn- bis zwanzigmal zusammengetroffen sei, ohne in der überwiegenden Mehrzahl

der Fälle einen triftigen Grund für ein solches Treffen gehabt zu haben. Auch wenn man berücksichtige, daß die Lebensgemeinschaft zwischen ihr und St. [REDACTED] insgesamt 25 Jahre gedauert habe, daß beide durch drei gemeinsame Kinder auch noch nach der Ehescheidung miteinander verbunden gewesen seien und daß infolgedessen die Gemeinschaft, die einmal zwischen ihnen bestanden habe, in ihrem sittlichen Bewußtsein nie ganz habe ausgelöscht werden können, so sei die Beklagte doch verpflichtet gewesen, ihren Umgang mit St. [REDACTED] auf das allernotwendigste Maß zu beschränken. Diese Pflicht habe sie verletzt und sich damit einer Eheverfehlung schuldig gemacht. Ihr Verhalten sei aber keine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 43 EheG gewesen.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht diese seine Auffassung im einzelnen näher begründet hat, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Frage, ob ehewidrige Handlungen eines Ehegatten sich als schwere Eheverfehlungen darstellen, betrifft, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, im wesentlichen das Gebiet der tatrichterlichen Würdigung (BGHZ 4, 186; LM Nr. 7 zu § 43 EheG). Nur soweit der Tatsachenrichter dabei die aus dem Wesen der Ehe sich ergebenden Grundnormen für das Verhalten der Ehegatten vor Augen haben muß und danach den grundsätzlichen Inhalt sowie Umfang und Gewicht der aus der Ehe sich ergebenden Rechte und Pflichten der Ehegatten zu bestimmen hat, sind seine Überlegungen einer rechtlichen Nachprüfung im Revisionsverfahren zugänglich. Naturgemäß kann ferner die sittliche Wertung einer Handlung nur dann zutreffend sein, wenn diese im Zusammenhang mit den gesamten Umständen, unter denen sie begangen worden ist, gesehen wird. Die rechtliche und sittliche Wertung des Verhaltens der Ehegatten darf schließlich nicht durch eine Verletzung des Verfahrensrechts beeinflußt sein oder auf der Außerachtlassung von Denkgesetzen und Erfahrungssätzen beruhen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob das Verhalten der Beklagten eine schwere Eheverfehlung darstellt, halten einer Prüfung unter diesen Gesichtspunkten auch gegenüber den von der Revision hierzu erhobenen Angriffen in allen Punkten stand.

Von entscheidender Bedeutung für die Würdigung des Verhaltens der Beklagten ist die von der Revision nicht angegriffene Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte in ihrem Umgang mit ihrem geschiedenen Ehemann weder die eheliche Treue gebrochen hat noch einen Treubruch hat vorbereiten wollen. Es fehlt, wie das Berufungsgericht darlegt, insofern an jedem Beweis von geschlechtlich bestimmten Gefühlsäußerungen der Beklagten. Damit steht das der Beklagten zu Last gelegte Verhalten von vornherein außerhalb des innersten Bereichs der ehelichen Gemeinschaft. Da ferner die Trennung der Parteien eine vom Kläger nicht nur geduldet, sondern gewollte war, kam eine Belastung oder sonstige Beeinträchtigung einer sich verwirklichenden ehelichen Gemeinschaft zwischen den Parteien durch das Verhalten der Beklagten nicht mehr in Betracht, sondern lediglich eine Beeinträchtigung des äußeren Ansehens des Klägers hinsichtlich seiner Stellung als Ehemann. Dieses Ansehen aber hatte schon dadurch erheblich Schaden gelitten, daß die Beklagte bereits seit August 1955 vom Kläger getrennt lebte. Diese Trennung beruhte aber nicht auf einem Verschulden der Beklagten, sondern - insbesondere hinsichtlich ihrer Fortdauer - auf einem ehewidrigen Verhalten des Klägers. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, daß dieses ehewidrige Verhalten des Klägers dazu beigetragen habe, daß die Beklagte sich nicht rechtzeitig bewußt geworden sei, wo für sie in ihrem Umgang mit St. die Grenze des noch Zulässigen gelegen hätte. Wenn die Parteien zu dem Zeitpunkt,

als die Beklagte ihren früheren Ehemann auf dessen Bitte das erste Mal in einem Haus aufgesucht habe, miteinander in ehelicher Gemeinschaft gelebt hätten, so wäre die Beklagte sich der aus ihrer Ehe mit dem Kläger ergebenden Pflicht zur Zurückhaltung gegenüber St. durch das tägliche Zusammenleben mit dem Kläger viel eher bewußt geworden und hätte dann auch entsprechend gehandelt. Wenn das Berufungsgericht danach das ehewidrige Verhalten der Beklagten auch im Hinblick auf das eigene schuldhafte Verhalten des Klägers milder beurteilt hat, so bestehen dagegen keine rechtlichen Bedenken. Darüber hinaus hätte die Frage geprüft werden können, ob nicht das Scheidungsbegehren des Klägers mit Rücksicht auf seine eigenen Verfehlungen im Sinne des § 43 Satz 2 EheG der sittlichen Berechtigung ermangelte.

Die Rügen, die die Revision im einzelnen erhebt, sind unbegründet. Es kann ihr nicht zugegeben werden, daß die Beklagte sich deshalb in ihrem Verkehr von St. eine besonders strenge Zurückhaltung habe auferlegen müssen, weil sie mit ihm so lange Zeit verheiratet gewesen sei. Diese Tatsache war dem Kläger bei der Eheschließung bekannt. Eine derartige langjährige Ehe- und Familiengemeinschaft läßt sich, wie auch der Kläger sich sagen mußte, nicht ungeschehen machen und aus dem Leben eines Menschen nicht auslöschen.

Daß es über Art und Umfang des Verkehrs der Beklagten mit ihrem früheren Ehemann und ihren Kindern nicht zu einem Einvernehmen zwischen den Parteien gekommen ist, wie es an sich gewiß im Rahmen einer echten ehelichen Gemeinschaft selbstverständlich gewesen wäre, kann nicht einseitig nur der Beklagten zur Last gelegt werden. Bei dem gespannten Verhältnis, wie es zwischen den Parteien ohne das Verschulden der Beklagten - insbesondere durch die Prozeßführung

des Klägers und sein entschiedenes und beharrliches Herausstreben aus der Ehe - entstanden war, war es für die Beklagte nicht zumutbar, über diese Frage eine Verständigung mit dem Kläger zu suchen. Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß die Beklagte deshalb, weil eine Verständigung über diese Frage mit dem Kläger oder auch nur eine nähere Unterrichtung des Klägers für sie nicht tunlich war, den Umgang mit ihrem früheren Ehemann habe gänzlich unterlassen oder in ganz engen Grenzen habe halten müssen.

Daß das wiederholte Zusammentreffen der Beklagten mit ihrem früheren Ehemann bei Bekannten und Nachbarn nicht unbemerkt geblieben sei, hat das Berufungsgericht nicht verneint. Es hat lediglich festgestellt, es sei nicht bewiesen, daß die Beklagte in der Öffentlichkeit den Anschein erweckt habe, "die Ehe mit Stutz sei bereits perfekt". Dieser Feststellung stand auch die Aussage der Zeugin Jahnke nicht entgegen.

Ohne Rechtsirrtum konnte auch das Berufungsgericht den Umstand, daß die Beklagte nach ihrer Erklärung ihren Umgang mit St. nicht als Pflichtwidrigkeit empfunden habe, zu Gunsten der Beklagten verwerfen. Denn dieser Umstand sprach gegen eine ehefeindliche Einstellung und gegen einen bewußten Verletzungswillen der Beklagten. Daß ihr eheliches Empfinden gegenüber dem Kläger möglicherweise nicht mehr mit der Feinheit reagierte, wie es bei einem harmonischen ehelichen Zusammenleben der Parteien hätte erwartet werden können, konnte unter den gegebenen Umständen nicht allein, oder auch nur in erster Linie, der Beklagten als persönliche Schuld angerechnet werden.

Es besteht ferner, entgegen dem Vorbringen der Revision, kein Anlaß anzunehmen, daß das Berufungsgericht Dauer und Verlauf der Krankheit des früheren Ehemannes der Beklagten

und somit die Tatsache nicht berücksichtigt habe, daß die Beklagte ihren früheren Ehemann nur in den letzten Wochen vor seinem Tode aus menschlichem Mitgefühl aufgesucht habe. Die früheren Begegnungen der Beklagten mit St. hat das Berufungsgericht (Berufungsurteil S. 20) nicht unter diesem Gesichtspunkt, sondern unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, daß es der Beklagten dabei um die Wahrnehmung der Interessen bei der Sorge um die gemeinsamen Kinder und der Erhaltung des Hauses für sich und die Kinder gegangen sei. Im übrigen hat das Berufungsgericht nicht verkannt, sondern ausdrücklich festgestellt, daß dieser Beweggrund der Beklagten es nicht gerechtfertigt hat, so häufig mit ihrem Ehemann zusammen zu treffen, wie sie es getan hat, daß aber in dem Überschreiten des hiernach gebotenen Maßes für ihren Umgang mit St. zwar eine Eheverfehlung, nicht aber eine schwere Eheverfehlung liege.

Daß die Beklagte trotz ihres gelegentlichen Zusammentreffens mit ihrem früheren Manne stets bereit gewesen war, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder aufzunehmen, und ihrerseits alles ihr Zumutbare zu tun, um eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu ermöglichen, konnte dem Kläger aus dem Gesamtverhalten der Beklagten, insbesondere auch aus ihrer Stellungnahme in dem ersten von ihm angestregten Eheprozeß, nicht zweifelhaft sein.

Es kann also nicht, wie die Revision meint, davon gesprochen werden, der Kläger habe aus dem Verhalten der Beklagten gegenüber ihrem früherem Ehemann die Überzeugung gewinnen müssen, daß sie die Pflichten aus ihrer Ehe nunmehr völlig außer acht gelassen und die noch bestehende eheliche Bindung ihrerseits zerrissen habe.

Nach allem konnte die Revision keinen Erfolg haben. Ihre Kosten fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

Ascher Raske v. Werner Wilden Dr. Loewenheim